



Richtlinie des Rektorats und des Senats zu:
„Virtuelle Lehre an der
Technischen Universität Graz“

RL 94000 VILE 078-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Martin Ebner</i>	<i>Detlef Heck</i>	<i>Senatsbeschluss Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>30.01.2017</i>	<i>31.01.2017</i>	<i>20.03.2017 04.04.2017</i>

1. Zweck

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, eine Regelung über die Verwendung von Fernstudieneinheiten in der Hochschullehre an der Technischen Universität Graz zu verankern.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verbindlich für alle an der Technischen Universität Graz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle weiteren Personen, die mit der Lehre an der Technischen Universität Graz betraut sind.

3. Verteiler

An alle an der Technischen Universität Graz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an alle weiteren Personen, die mit der Lehre an der Technischen Universität Graz betraut sind.

4. Mitgeltende Unterlagen

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.
Satzung der TU Graz in der geltenden Fassung.

5. Legende zur Prozessbeschreibung (Glossar)

Prozessverantwortliche/r: Vizerektor für Lehre Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck. Er hat den vorliegenden Prozessablauf dokumentiert und stellt damit die erste Ansprechperson dar (für Anregungen, Fragen etc.).

Diese Richtlinie wurde von der Arbeitsgruppe Fernstudieneinheiten erarbeitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe Fernstudieneinheiten: M. Ebner, E. Grün, N. Hafner, D. Heck, T. Hell, E. Krall, A. M. Moisi, P. Pranter, R. Schröcker, T. Wrodnigg, R. Würschum.

6. Prozessbeschreibung

Zusammenfassung

Um Virtuelle Lehre an der TU Graz nachhaltig zu verankern, wird ein Drei-Säulen-Modell vorgeschlagen:

1. Der Einsatz von digitalen Lernelementen und -formaten ist als didaktisches Mittel zur Anreicherung der Präsenzlehre immer möglich.
2. Virtuelle Lehre als didaktisches Mittel im Rahmen von Vorlesungen oder dem Vorlesungsteil einer VU ist bis zu einem Schwellwert von 20% der abzuhaltenden SSt durch den/die Lehrende/n frei umsetzbar.
3. In sämtlichen anderen Fällen ist der Anteil der Virtuellen Lehre durch die Arbeitsgruppe Studienkommission und die Curricula-Kommission für Bachelor-, Master- und Diplomstudien bzw. die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge zu genehmigen und entsprechend im Curriculum zu verankern.

Für alle drei Säulen gilt in jedem Fall, dass der Anteil der Kontaktstunden zwischen den Lehrenden und den Studierenden im beauftragten Ausmaß gegeben sein muss.

Einleitung

Um Virtuelle Lehre an der TU Graz nachhaltig zu implementieren, ist deren Regelung notwendig. Die TU Graz betont, dass es ihr vorrangiges Ziel ist, innovative Lehr- und Lernkonzepte zuzulassen und didaktische Mehrwerte zu schaffen. Dabei sollen die Lehrenden bestmöglich unterstützt und Lehr- und Lerntechnologien zum Einsatz gebracht werden. Ziel ist nicht ein Ersatz der Präsenzlehre, sondern die Optimierung der Lehre um Studierende auf den Arbeitsmarkt von morgen vorzubereiten.

Um die vorgeschlagenen Modelle zur Anwendung bringen zu können, werden die im UG 2002 angeführten Semesterstunden als Kontaktstunden zwischen den Lehrenden und Studierenden interpretiert. Das in Semesterstunden bemessene Lehrdeputat muss dabei nicht notwendigerweise in Form von Präsenzlehre gehalten werden. Das Universitätsstudiengesetz, das Vorgängergesetz des UG 2002, normierte in § 7 Abs.3: "Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten." Das UG 2002 benutzt zwar – ebenso wie der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen der Universitäten – den Begriff Semester(wochen)stunde (SSt), gibt aber keine (neue/andere) Definition dafür an. Die TU Graz interpretiert die beauftragten Semesterstunden als Kontaktstunden zu den

Studierenden, welche aber sowohl in Präsenz als auch virtuell, im nachfolgend definierten Umfang, geleistet werden können.

Dieses Dokument soll dazu dienen, die Satzungsbestimmung (§ 9 Satzungsteil Studienrecht, Version vom 05.10.2016) „Im Curriculum kann überdies festgelegt werden, dass Fernstudieneinheiten Teile des Präsenzstudiums ersetzen oder ersetzen können (§53 UG).“ näher zu definieren.

Definition von „Virtueller Lehre“

Es gibt eine Vielzahl von digitalen Lernelementen und -formaten. Darüber hinaus erlaubt das Internet die Teilhabeform der „virtuellen Präsenz“, die im Unterschied zur „realen Präsenz“ vermittelt und daher nicht direkt ist¹, sich aber durch aktive Lehrtätigkeit auszeichnet. Virtuelle Lehre umfasst demnach sämtliche Ausprägungen von textueller bzw. audiovisueller virtueller Präsenz in Form von synchroner, also unmittelbarer Interaktionsmöglichkeit, als auch asynchroner, also zeitversetzter Interaktionsmöglichkeit.

Wird nachfolgend von Präsenz oder Präsenzlehre gesprochen, handelt es sich dabei ausschließlich um reale Präsenz, der virtuelle Anteil wird mit virtueller Lehre umschrieben.

Drei-Säulen-Modell für die Virtuelle Lehre an der TU Graz

Um der beschriebenen Diversität Rechnung zu tragen, werden drei Säulen vorgeschlagen:

Säule A – *Digitale Lernelemente und -formate* als didaktisches Mittel im Rahmen einer Lehrveranstaltung

- **Initiative:** Durch den/die Lehrende/n.
- **Rahmen:** Präsenzlehre soll durch geeigneten, *didaktisch fundierten Medieneinsatz* begleitet werden, um Mehrwerte für die Lehre zu erzielen.
- **Qualitätssicherung:** Medieneinsatz soll bei der Lehrveranstaltungsbeschreibung eindeutig ausgewiesen sein; deren didaktischer Mehrwert ist bei der Lehrveranstaltungsbeschreibung im TUGRAZonline (Lehr- und Lernmethode) zu beschreiben. Die getroffenen Maßnahmen sind zu evaluieren (z.B. gesonderte Fragen im Rahmen der LV-Evaluierung).
- **Beschreibung:** Lehrende werden darin bestärkt, durch geeigneten, didaktisch fundierten Medieneinsatz ihre Lehre divers zu gestalten. Dies kann in vielfältigster Form erfolgen, so kann z.B. durch ein digitales Feedbacksystem die Interaktion erhöht werden oder neue didaktische Konzepte wie Flipped Classroom² zum Einsatz

¹ Michels, B., Schäfer, A., Schifferings, M., Schnabel, F., Wagenfeld, F. (2014) Die internationale Hochschule - Die Internationalisierung der deutschen Hochschulen im Zeichen virtueller Lehr- und Lernszenarien. W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Bielefeld

² https://de.wikipedia.org/wiki/Umgedrehter_Unterricht

kommen, wo Lehrende geeignete Online-Materialien produzieren, anhand derer sich die Studierenden auf die folgende Präsenzeinheit vorbereiten. Der/dem Lehrenden ist der Medieneinsatz selbstverständlich freigestellt. Es findet keine Reduktion der Präsenzzeit statt. Online-gestützte Lehrinhalte sollen den Studierenden helfen, im Rahmen des Selbststudiums die Lehrveranstaltungsinhalte besser zu erlernen. Damit ist auch zu beachten, dass der Selbststudienanteil gemäß den ECTS-Vorgaben durch Medieneinsatz nicht überschritten wird.

Darüber hinaus soll der Medieneinsatz im TUGRAZonline entsprechend dargestellt werden.

- **Motivation:** Die Lehrenden der TU Graz bekennen sich zum Exzellenzanspruch in Lehre und Forschung und nutzen didaktische Innovationen zur Verbesserung der Lehrqualität. Die TU Graz unterstützt den Einsatz von Lehr- und Lerntechnologien, um Mehrwerte in der Lehre zu schaffen und ihre Studierenden bestmöglich auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Der „TU Graz Preis für exzellente Lehre“ nimmt mit einer eigenen Kategorie insbesondere auf entsprechende Lehrkonzepte Rücksicht. Darüber hinaus ermutigt die TU Graz ihre Lehrenden, frei verfügbare Bildungsressourcen (OER) gezielt zur Verfügung zu stellen, deren Zugang zu ermöglichen, Rechtssicherheit in deren Verwendung zu gewährleisten und damit die Bildung nachhaltig zu stärken.
- **Fokus:** Sämtliche Lehrangebote der TU Graz, d.h. Regelstudien sowie auch postgraduale Weiterbildung.
- **Ziel:** Qualitätssteigerung der Lehre durch Einsatz neuer Lehr- und Lernmethoden als didaktisches Mittel seitens des Lehrpersonals der TU Graz. Zumindest teilweises Nachkommen des Auftrags nach § 59. (4) und § 66. (1) UG³.
- **Unterstützung:** Die TU Graz hat zur Unterstützung ihrer Lehrenden die Organisationseinheit Lehr- und Lerntechnologien (LLT) geschaffen, die aktiv Lehrende berät, unterstützt und begleitet.

Säule B – Virtuelle Lehre als didaktisches Mittel im Rahmen einer Lehrveranstaltung

- **Initiative:** Durch den/die Lehrende/n.
- **Rahmen:** Vorgabe eines prozentualen Maximalumfangs je Lehrveranstaltung (Schwellwert) an Anteilen Virtueller Lehre durch die Curricula-Kommission im Curriculum. Bis zu diesem Maximum kann Präsenzlehre statt real auch virtuell

³ § 59. (4) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, diesen Bedarf zu melden.

§ 66. (1) Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist Bedacht zu nehmen.

durchgeführt werden, um *didaktische Möglichkeiten der Virtuellen Lehre* zur Anwendung zu bringen und Mehrwerte für die Lehrveranstaltung zu erbringen.

- **Qualitätssicherung:** Virtuelle Anteile müssen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung eindeutig ausgewiesen sein; deren didaktischer Wert ist bei der Lehrveranstaltungsbeschreibung im TUGRAZonline (Lehr- und Lernmethode) zu beschreiben. Die getroffenen Maßnahmen sind zu evaluieren (z.B. gesonderte Fragen im Rahmen der LV-Evaluierung).
- **Beschreibung:** Das Curriculum gibt generell einen maximalen Anteil an Virtueller Lehre vor, welchen die einzelnen Lehrenden in ihren Lehrveranstaltungen ausschöpfen können, um Mehrwerte für den Unterricht zu erzielen. Beispielsweise könnten Webinare veranstaltet werden. Im Curriculum ist eine Grenze vorzugeben, wieviel Prozent der SSt einer Lehrveranstaltung jedenfalls als Präsenzveranstaltung zu führen sind. Wird keine Grenze vorgegeben, dann gilt der generelle Schwellwert der TU Graz von 20% an Virtueller Lehre.
- **Abgeltung:** Die TU Graz anerkennt den Aufwand für die Erbringung hochwertiger Lehrleistung und setzt daher den Anteil der Virtuellen Lehre gleich jenem der Präsenzlehre. Der zeitliche Aufwand für Lehrende soll im Semesterschnitt gleich jenem einer Lehrveranstaltung ohne Anteile an Virtueller Lehre sein; daher ist keine eigene Gewichtung vorgesehen. Begründet wird dies damit, dass sich ein etwaiger Mehraufwand für die Einarbeitung und Erstellung von Online-Inhalten im Laufe der Semester durch einen Wegfall von Teilen der Präsenz ausgleicht. Werden auf diese Weise nach mehreren Semestern der Abhaltung Ressourcen frei, so sollen diese in eine Optimierung des Umfangs und der Qualität der Materialien fließen (insb. mit Blick auf LV-Evaluierung).
Darüber hinaus soll die Online-Lehre im TUGRAZonline entsprechend gekennzeichnet werden.
- **Motivation:** Die Lehrenden der TU Graz bekennen sich zum Exzellenzanspruch in Lehre und Forschung und nutzen didaktische Innovationen zur Verbesserung der Lehrqualität. Die TU Graz unterstützt den Einsatz von Lehr- und Lerntechnologien, um Mehrwerte in der Lehre zu schaffen und ihre Studierenden bestmöglich auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Der „TU Graz Preis für exzellente Lehre“ nimmt mit einer eigenen Kategorie insbesondere auf entsprechende Lehrkonzepte Rücksicht. Darüber hinaus ermutigt die TU Graz ihre Lehrenden, frei verfügbare Bildungsressourcen (OER) gezielt zur Verfügung zu stellen, deren Zugang zu ermöglichen, Rechtssicherheit in deren Verwendung zu gewährleisten und damit die Bildung nachhaltig zu stärken.

- **Fokus:** Sämtliche Lehrangebote der TU Graz, d.h. Regelstudien sowie auch postgraduale Weiterbildung.
- **Ziel:** Qualitätssteigerung der Lehre durch Einsatz neuer Lehr- und Lernmethoden als didaktisches Mittel seitens des Lehrpersonals der TU Graz. Zumindest teilweises Nachkommen des Auftrags nach § 59. (4) und § 66. (1) UG ⁴.
- **Unterstützung:** Die TU Graz hat zur Unterstützung ihrer Lehrenden die Organisationseinheit Lehr- und Lerntechnologien (LLT) geschaffen, die aktiv Lehrende berät, unterstützt und begleitet.
- **Berechnungsbeispiel:** Bei einem angenommenen Schwellwert von 20% und einer Lehrbeauftragung von 1 SSt sieht ein/e Lehrende/r vor, dass Studierende $0,2 \cdot 15$ SSt = 3 SSt mittels Virtueller Lehre unterrichtet werden. Hierzu lädt sie/er zusätzlich drei ausgewiesene Expert/inn/en ein, im Rahmen von Webinaren zu Themen ihrer/seiner Lehrveranstaltung zu referieren und den Studierenden zur Diskussion zur Verfügung zu stehen. Sie/er begründet den Mehrwert für die Lehrveranstaltung mit der Erhöhung des Austausches mit Expert/inn/en und der damit einhergehenden weiteren Vertiefung im Themengebiet.

Besteht der Wunsch, den Anteil der Virtuellen Lehre in einer einzelnen Lehrveranstaltung zu erhöhen und damit den **definierten Schwellwert zu überschreiten**, ist eine **ausdrückliche Genehmigung** durch die Curricula-Kommission erforderlich, die eine solche Genehmigung mittels einer Studienplanergänzung aussprechen kann. Darüberhinaus wird den Lehrenden als Service angeboten, die technischen/ methodisch didaktischen Aspekte des Lehrkonzeptes im Vorfeld zusammen mit der OE Lehr- und Lerntechnologien (LLT) zu erarbeiten und damit auch die Lehrveranstaltungsbeschreibung entsprechend zu erweitern.

Es wird empfohlen, dass die/der Lehrende sich zuerst an LLT wendet, um ein Lehrkonzept zu erarbeiten. Dies wird im Anschluss bei der zuständigen Studienkommission eingereicht, die es zur Genehmigung an die Curricula-Kommission weiterleitet. Lehrveranstaltungen, die genehmigt wurden, werden dann der Säule C zugeordnet.

Ebenso kann das Curriculum vorsehen, dass einzelne Lehrveranstaltungen generell von der Integration virtueller Anteile ausgeschlossen sind.

⁴ § 59. (4) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, diesen Bedarf zu melden.

§ 66. (1) Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist Bedacht zu nehmen. (STEOP)

Säule C – Virtuelle Lehre als *strategische Vorgabe* im Curriculum

- **Initiative:** Rektorat mit Zustimmung des Senats entsprechend der Richtlinie zur Einrichtung von Studien vom 28.06.2013.
- **Rahmen:** Explizite Vorgabe an Anteilen Virtueller Lehre im Curriculum und anschließend durch spezifische Beauftragung durch Studiendekan/in /Lehrgangleiter/in
- **Qualitätssicherung:** Genehmigung durch Studien- und Curricula-Kommission.
- **Beschreibung:** Das Curriculum definiert Vorgaben über das Ausmaß an Anteilen von Virtueller Lehre in einzelnen Lehrveranstaltungen.
- **Motivation:** Die Möglichkeit eines berufsbegleitenden Studiums ist für viele eine Voraussetzung, sich für eines unserer Weiterbildungsangebote zu entscheiden. Darüber hinaus unterstützt die TU Graz interuniversitäre und internationale Studienangebote. Die TU Graz ermutigt ihre Lehrenden, frei verfügbare Bildungsressourcen (OER) gezielt zur Verfügung zu stellen, deren Zugang zu ermöglichen, Rechtssicherheit in deren Verwendung zu gewährleisten und damit die Bildung nachhaltig zu stärken.
- **Fokus:** Postgraduale Weiterbildung, aber auch sämtliche weitere Lehrangebote der TU Graz (Regelstudien).
- **Ziel:** Das vorrangige Ziel ist, berufsbegleitendes Studieren zu ermöglichen und neben didaktischem Mehrwert Flexibilität hinsichtlich Zeit und Ort zu gewährleisten.
- **Unterstützung:** Die TU Graz hat zur Unterstützung ihrer Lehrenden die Organisationseinheit Lehr- und Lerntechnologien (LLT) geschaffen, die aktiv Lehrende berät, unterstützt und begleitet. Lehrveranstaltungen, die dieser Säule zuzuordnen sind, werden **vorrangig behandelt**, um den Lehrbetrieb zu gewährleisten.

Hinweise und Einschränkungen

- Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Lehrende bei der Durchführung ihrer Lehre an den Dienstort gebunden sind. „Hat der/ die ArbeitnehmerIn Teile seiner/ ihrer Arbeit außerhalb von Arbeitsstätten der Universität (insbesondere bei Telearbeit) oder im Ausland zu verrichten, ist darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.“ (§ 8 Abs.5 Uni-KV 2017).
- Bei einer 1-stündigen VO mit 1,5 ECTS hat der/die Studierende bereits jetzt einen Workload-Anteil von 70% an eigenständiger Arbeit (Selbststudium) außerhalb des Hörsaals zu leisten (1,5 ECTS = 37,5 Echtstunden davon 1 SSt VO = 11,25 Echtstunden). Bei 20% Anteil an Virtueller Lehre reduziert sich die direkte Kontaktzeit

in der realen Präsenz auf 9 Echtstunden und die virtuelle Kontaktzeit umfasst 2,25 Echtstunden.

- Virtuelle-Lehre-Einheiten (VLE) in einem gewissen Maximalumfang sind grundsätzlich nur für Vorlesungen bzw. für den VO-Teil von VU zulässig. VLE für andere LV-Typen (z.B. UE) bedürfen immer der Genehmigung durch die Curricula-Kommission.
- Der zulässige Maximalrahmen von VLE könnte auch nach den Studienjahren gestaffelt werden: zu Beginn (z.B. Semester 1-4) niedriger, im fortgeschrittenen Studium (z.B. Semester 5-10) höher; bzw. auch umgekehrt, weil Massenlehre insb. im Bereich der Bachelorstudien tendenziell mehr Potential für Virtuelle Lehre hat. Dies ist gesondert im Curriculum anzugeben.
- VLE zu Studienbeginn könnten dazu genutzt werden, Studienanfänger/innen auch direkten Kontakt mit Studienassistent/innen anzubieten (im Umfang der virtuellen Lehreinheiten), da hierdurch die Hemmschwelle erniedrigt wird, Fragen zu stellen.
- VLE dürfen nicht zu einer Erhöhung des Umfanges des Lehrstoffes führen (Motto: „Lesen Sie sich das zu Hause durch.“), sondern der Workload der LV muss der Zuteilung der ECTS weiterhin entsprechen.
- Eine qualitativ hochwertige, aktuell gehaltene „Blended LV-Einheit“⁵ kann in der Regel nicht mit weniger Aufwand als eine traditionelle Einheit abgehalten werden. Ein entsprechender „Blended-LV-Anteil“, darf daher nicht als zeitliche Entlastung der Lehrenden verstanden bzw. eingestuft werden!
- Besonderheiten und Erfordernisse von NAWI- und anderen Kooperationsstudien bzw. gemeinsame Abhaltung von LV durch bzw. an unterschiedlichen Bildungseinrichtungen sind jedenfalls zu berücksichtigen.
- In diese Regelung fallen auch Lehrveranstaltungen, die beide Formen (Präsenzlehre und Virtuelle Lehre) parallel anbieten, und sowohl Studierende vor Ort, als auch Studierende online die Veranstaltung gleichzeitig besuchen, also z.B. Vorlesung im Hörsaal, bei der gleichzeitig per Telepräsenz auch Studierende von anderen Orten aus teilnehmen können.

⁵ Unter Blended LV-Einheit wird ein Methodenmix zusammengesetzt aus Präsenz- sowie auch Online-Einheiten verstanden. Eine Blended-Learning-Veranstaltung ist demnach eine Lehrveranstaltung, die sowohl Präsenz- als auch Onlinephasen vorsieht.

Drei Säulen für die online-gestützte Lehre

